Eckpunkte BMWK – E.ON – EnBW
27.09.2022

Eckpunkte AKW-Einsatzreserve

1. Das Atomkraftwerk Isar 2 und das Atomkraftwerk Neckarwestheim 2 sollen nach dem Ende ihrer regulären Laufzeit am 31.12.2022 in eine neue Einsatzreserve überführt werden. Sie stehen damit bereit, um einen drohenden Stromnetzengpass in Süddeutschland zu verhindern. Die Einsatzreserve bedeutet, dass die Betreiber der beiden Atomkraftwerke ab sofort alles Erforderliche in die Wege leiten, damit die Anlagen über den 31.12.2022 hinaus bis längstens zum 15.04.2023 weiter im Markt betrieben werden können.

2. Die Bundesregierung wird entlang der Grunddaten des „Netzstresstests“ entscheiden, ob der Betrieb einer oder beider Anlagen notwendig ist. Basis für die Entscheidung zum Weiterbetrieb ist ein Monitoring, das die Verfügbarkeit der Atomkraftwerke in Frankreich, den Umfang der an den Markt zurückgekehrten Kohlekraftwerke, die Verfügbarkeit der Gas- und Kohlekraftwerke (technische Verfügbarkeit, Brennstoffversorgung) sowie die erwartete Entwicklung des Stromverbrauchs berücksichtigt.

3. Die Entscheidung für einen Weiterbetrieb der Anlagen (Abruf) kann für beide Anlagen separat erfolgen. Der Abruf berechtigt, wenn die atomrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zum Leistungsbetrieb, löst aber keine rechtliche Verpflichtung dazu aus. Die technische Ausgangslage ist dabei wie folgt:

   - Das AKW Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31.12.2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang März 2023 fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa 95 % der Leistung bis etwa 50 % der Leistung zum Ende bereitgestellt werden und ca. 2 TWh Strom produziert werden. Hierfür sind Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalter-Leckagen bis spätestens Ende Oktober nötig, was einen ca. einwöchigen Stillstand bedeutet. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des Reaktorkerns ist nach einem Abschalten zum Jahresende 2022 ein Wiederanfahren des Reaktors mit demselben

Kern jedoch nicht möglich. Daher gibt es bei Isar 2 im Grundsatz zwei Möglichkeiten: Eine Reparatur der systeminternen Druckhalterventil-Leckagen und ein anschließender Weiterbetrieb des Reaktors, entweder bis zum 31.12.2022 oder bis zum vollständigen Ausnutzen des Reaktorkerns, voraussichtlich Anfang März 2023. Alternativ könnte der Reaktor zum Jahresende abgeschaltet werden, um dann eine Rekonfiguration des Reaktorkerns durchzuführen und dann das Kraftwerk bis Mitte April 2023 zu betreiben. Da die letzte Revision des AKW Isar 2 im Oktober 2021 stattfand, würde dies jedoch eine erneute vollständige Revision (Dauer: 4-6 Wochen) bedeuten. Im Hinblick auf die Netzstabilität ist die zweite Option aus Sicht des BMWK nicht sinnvoll, da eine für das Stromnetz kritische Situation eher im Januar/Februar 2023 zu erwarten ist. Die Einsatzreserve für Isar 2 bedeutet daher, dass die erste Option mit vollständigem Ausnutzen des Reaktorkerns bis voraussichtlich Anfang März 2023 vorbereitet wird.

– Das AKW Neckarwestheim 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31.12.2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang Februar 2023 fortsetzen, wobei nur noch ein stark reduzierter Leistungsbetrieb erfolgen könnte mit einer elektrischen Leistung von ca. 820 MW, auf ca. 250 MW absinkend. Es könnten 0,5 TWh Strom produziert werden. Alternativ könnte das AKW Neckarwestheim 2 zum 31.12.2022 heruntergefahren und im Anschluss der Reaktorkern rekonfiguriert werden (Dauer ca. 2 bis 3 Wochen). Im Anschluss an diesen Stillstand könnte das AKW Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15.04.2023 betrieben werden oder in einen vorübergehenden Reservebetrieb überführt werden. Eine Entscheidung über den Abruf der Anlage erfolgt spätestens Anfang Dezember 2022 und wird Anfang Januar 2023 nochmals überprüft. Geht die Anlage direkt nach dem Stillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa 70 % der Leistung bis etwa 55 % der Leistung zum Ende bereitgestellt und ca. 1,7 TWh Strom erzeugt werden. Im Hinblick auf die Netzstabilität ist hier die erste Option aus Sicht des BMWK nicht sinnvoll, da dann im Januar/Februar nur wenig Leistung zur Verfügung stünde. Die Einsatzreserve für Neckarwestheim 2 bedeutet daher, dass die zweite Option vorbereitet wird.

4. Die Betreiber leiten zur Vorbereitung der Anlagen für die oben genannte Einsatzreserve alle erforderlichen Schritte ein. Die Entscheidung über den Abruf von Isar 2

erfolgt spätestens Anfang Dezember 2022 zum 01.01.2023, die Entscheidung über den Abruf von Neckarwestheim 2 erfolgt spätestens Anfang Dezember 2022 und wird, im Fall des erfolgten Abrufs, Anfang Januar 2023 nochmals überprüft, so dass Neckarwestheim, sofern der spätestens im Dezember erfolgte Abruf hier nochmals bestätigt wird, nach Abschluss des Stillstands in den Leistungsbetrieb gehen kann. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine weitere Einsatzreserve danach nicht mehr vorgesehen.

5. Der Betrieb der Anlagen erfolgt wie bisher uneingeschränkt in der atomrechtlichen Verantwortung und Haftung der Anlagenbetreiber (Betreiberrisiko) ohne Einschränkungen bei der Sicherheit des Betriebs der Anlagen. Die geltenden Sicherheitsvorgaben bleiben, d.h. an den Betrieb des jeweiligen Atomkraftwerks werden nach dem 31.12.2022 keine geringeren, aber auch keine neuen oder höheren Anforderungen an die Sicherheit oder die zu führenden Nachweise gestellt, als sie für den laufenden Betrieb des Atomkraftwerks gegenwärtig im Jahre 2022 maßgeblich sind. Das bedeutet insbesondere, dass die Bundesregierung keine Anpassung des Atomgesetzes vorschlagen wird, außer die für den Reserveeinsatz notwendigen Anpassungen (Verschiebung Ende des Leistungsbetriebs ohne Reststrommengenkontingente im Jahr 2023; Aufschub der Periodischen Sicherheitsüberprüfung). Auch Nachforderungen nach dem EntsorgungsFondsG oder Änderungen an der 18. Novelle des Atomgesetzes sowie der dazu beschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wird es nicht geben. Schließlich besteht auch für etwaig zusätzlich entstehende Abfälle ein uneingeschränkter Abgabeanspruch gemäß EntsorgungsÜG (zusätzliche hochradioaktive Abfälle entstehen nicht).

6. Erfolgt ein Abruf und wird eine Anlage daraufhin im Strommarkt betrieben, erzielt der Betreiber Strommarkterlöse. Der Abruf erfolgt im Fall von Isar 2 spätestens im Dezember 2022 und im Fall von Neckarwestheim spätestens Anfang Januar 2023. Die Anlagen können bei einem jeweiligen Abruf bis zum 15.04.2023 durchlaufen, d. h. die Anlagen können zusätzlich mindestens zwei Monate im Markt betrieben werden. Eine Kostenerstattung ist in diesem Fall grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Betreiber sollen jedoch auch keine Verluste aufgrund der Einsatzreserve machen. Dieses Risiko kann angesichts der kurzen Betriebsdauer der Anlagen auch bei einem Betrieb im Strommarkt nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher in der Umsetzung sichergestellt, dass die Betreiber in diesem Fall einen Verlustausgleich erhalten.

7. Erfolgt ein Abruf, sind die Strommarkterlöse Gegenstand der allgemeinen Regelungen für inframarginale Erzeuger zu einer Abschöpfung von Übergewinnen. Eine spezifische Abschöpfung von „Übergewinnen" bei den Betreibern von Atomkraftwerken findet nicht statt. Soweit Gewinne erzielt werden, sagen die Betreiber zu, diese für konkrete Maßnahmen zu verwenden, die für die weitere kraftvolle Implementierung der Energiewende sinnvoll sind.

8. Kommt es bei einer Anlage zu keinem Abruf, werden die notwendigen Kosten für die Einsatzreserve erstattet. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören insbesondere:

   - Kosten für die unter 3. genannten Stillstände einschließlich Personal- und Sachkosten, Aufwand für behördliche Verfahren, Erfüllung Meldepflichten, etc.
   - Kosten für Deckungskäufe im Fall von Stillständen vor dem 31.12.2022 aufgrund der Einsatzreserve, insbesondere Rückkauf der bereits vermarkteten Leistung und für Beschaffung Eigenbedarf für den Zeitraum des jeweiligen Stillstandes
   - Kosten für Verzögerung des Rückbaus des weiterbetriebenen Atomkraftwerks (z.B. Vertragsanpassungen und -strafen, längere Bereitstellung der Infrastruktur)
   - Kosten für Verzögerung des Rückbaus der anderen Atomkraftwerke des Konzerns (z.B. Bereitstellung von internem und externem Know-How, Abzug von Gutachter- und Behördenressourcen, Vertragsanpassungen und -strafen, längere Bereitstellung der Infrastruktur)
   - Kosten für die Vorhaltung in der Reserve (Neckarwestheim 2)

   Diese Kosten wären auch für den Fall eines Verlustausgleichs zugrunde zu legen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungen nach Ablauf des 30.04.2023. Dort, wo Kosten nicht konkret belegbar sind (insbesondere Rückbau- und Verzögerungskosten), erfolgt eine Abrechnung auf Basis einer qualifizierten, fachlichen Begründung, die von einem kerntechnisch sachkundigen Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung der im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Gutachten testiert wird.

9. Die Einsatzreserve endet am 15.04.2023. Der Rückbau der Atomkraftwerke erfolgt im Anschluss.

10. Diese Eckpunkte sind Grundlage für die nächsten verbindlichen Schritte (Gesetz und darauf aufbauend öffentlich-rechtlicher Vertrag) zur rechtssicheren Umsetzung der

geplanten Einsatzreserve. Insbesondere wird die Bundesregierung für diese Eckpunkte gesetzliche Regelungsvorschläge erarbeiten und voraussichtlich am 05.10.2022 im Bundeskabinett beschließen; sie strebt einen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens Ende Oktober 2022 an. Flankierend zu den gesetzlichen Regelungen werden die vertraglichen Vereinbarungen zur Absicherung der Vorbereitungsmaßnahmen der Betreiber für die Einsatzreserve vorbereitet. Das BMWK wird schnellstmöglich Kontakt mit der Europäischen Kommission aufnehmen, um die beihilferechtliche Unbedenklichkeit der Maßnahme zu klären.